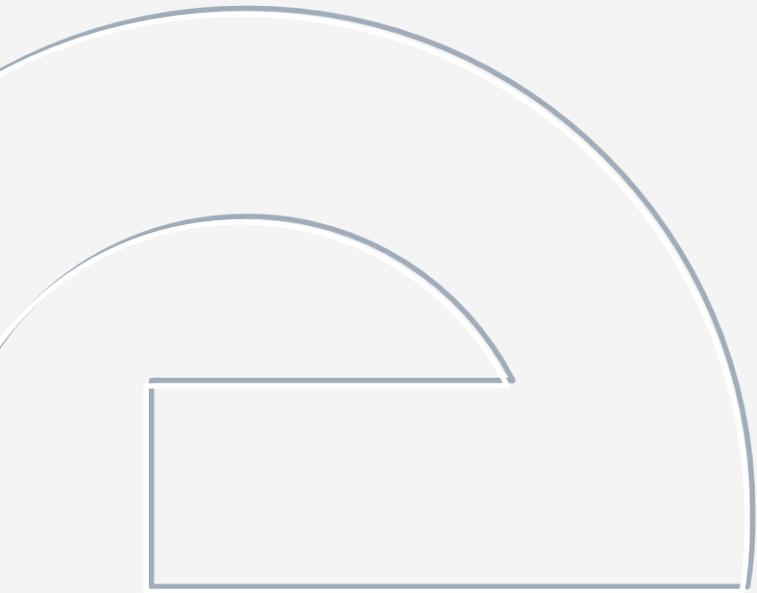


Clearingstelle EEG – 21. Fachgespräch „Speicherbetrieb unter dem EEG 2014“

Speicher im EEG und Messfragen aus
Sicht der Netzbetreiber

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 8. Juni 2015



Förderfähigkeit des Stroms aus dem Speicher



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

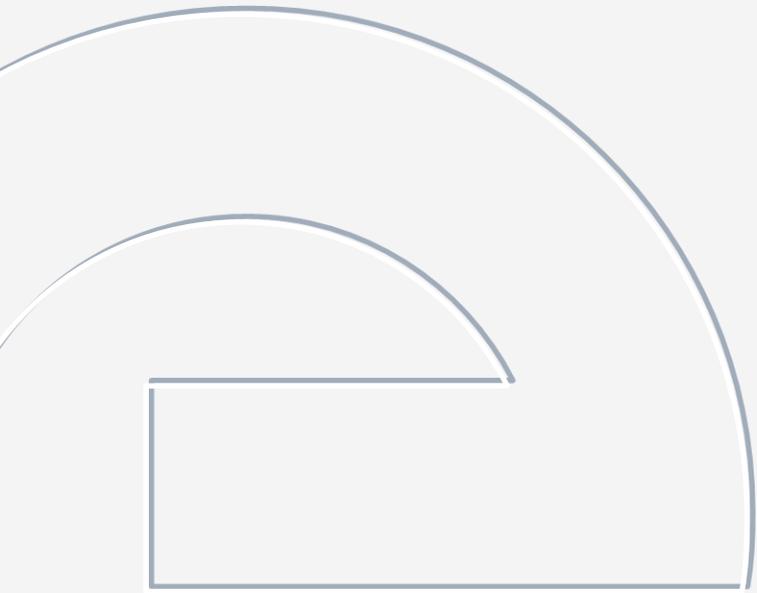
Förderfähigkeit des Stroms aus dem Speicher (I)

- **Speicher als „Anlage“ im Sinne des EEG (§ 5 Nr. 1 EEG 2014):**
- Erster Halbsatz: „„Anlage“ [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.“
- Zweiter Halbsatz: „Als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.
- Gleichlautend in § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012.
- **Förderanspruch für den Strom (§ 19 Abs. 1 EEG 2014):**
- „Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch (...). Speicher -> Abs. 4.
- § 16 Abs. 1 EEG 2009: *„Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten.“*

- **BGH zum Ausschließlichkeitsprinzip nach dem EEG 2009 (Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 194/12):**
- Rdn. 19: „Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 EEG 2009 ist lediglich insoweit eindeutig, als danach Strom nur vergütet wird, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien einsetzen, so dass etwa in Fällen einer gleichzeitigen (kumulativen) Nutzung von erneuerbaren und fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung (sog. Mischfeuerung) ein Vergütungsanspruch auch nicht anteilig besteht, sondern vollständig entfällt.“
- Leitsatz: „Der vorübergehende Einsatz von fossilen Energieträgern zur Befeuerung einer Biogasanlage führt auch unter Geltung des EEG 2009 nicht zu einem endgültigen Wegfall des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 1 EEG 2009.“

Förderfähigkeit des Stroms aus dem Speicher (III)

- Folge der Anlagendefinition in § 5 Nr. 1 EEG 2014 und des Förderanspruchs nach § 19 Abs. 1 EEG 2014:
- EEG-Anlage: Eine Stromerzeugungsanlage ist auch dann eine EEG-Anlage nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014, wenn sie nur gelegentlich Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt (großer Anwendungsbereich). Ein Speicher ist aber jedenfalls dann und für diejenigen Zeiträume (nur) eine EEG-Anlage, wie er ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 5 Nr. 14 EEG 2014 enthält und ausspeist. Bezieht der Speicher (auch) Strom aus dem Netz und speichert er diesen ein, handelt es sich bei dem dann ausgespeicherten Strom wie bei einer Mischfeuerung nicht um Strom, der nach dem EEG vergütungsfähig ist, auch nicht anteilig.
- Daher: Strom, der zu den Zeiten ausgespeist und in das Netz gespeist wird, zu denen sich nicht 100% Strom aus Erneuerbaren Energien in dem Speicher befinden, ist nicht nach dem EEG 2014 vergütungsfähig.
- Siehe Clearingstelle EEG Verfahren 2008/18 zur Stromerzeugung in Trinkwasserturbinen: <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/18>.



Netzanschluss des Speichers



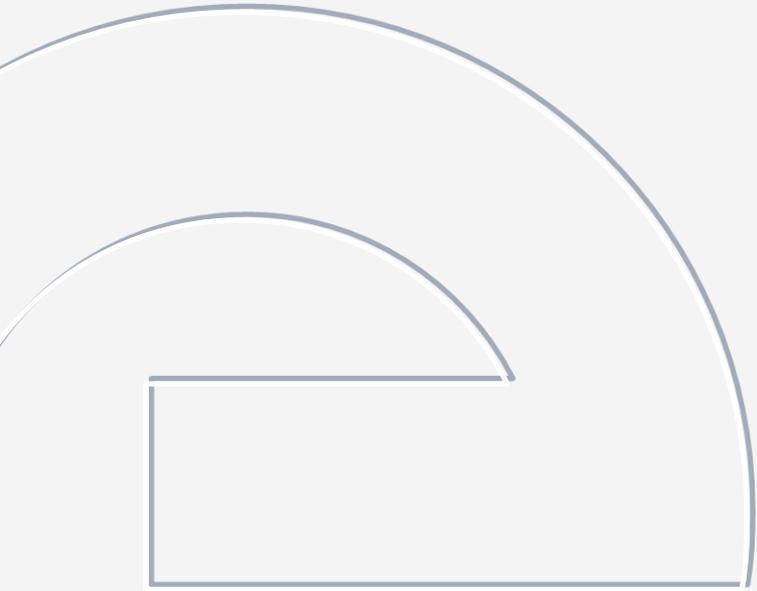
Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Netzanschluss des Speichers (I)

- Anwendbares Recht hängt davon ab, ob der Speicher eine EEG-Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 ist. Wenn ja, dann Anschlussanspruch nach § 8 ff. EEG 2014, wenn nein, dann Anschlussanspruch nach §§ 17 und/oder 18 EnWG.
- Maßgeblich für **Anschluss von EEG-Anlagen: § 10 Abs. 2 EEG 2014**
- *„Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.“*
- Maßgeblich daher für **alle Anlagen: § 49 EnWG**
- *„(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.*
- *(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von*
 - *1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,*
 - *2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.*
- *eingehalten worden sind. (...)*

Netzanschluss des Speichers (II)

- Energieanlagen nach § 3 Nr. 15 EnWG:
- *„Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein“.*
- Fazit: Speicher müssen sowohl über § 10 Abs. 2 EEG 2014 als auch direkt über § 49 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.
- Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn der Speicher am Niederspannungsnetz die Vorgaben der VDE-AR-N 4105 einhält.



EEG-Umlagepflicht für ein- und ausgespeicherten Strom



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

EEG-Umlagepflicht für Speicherstrombezug und –abgabe (I)

- **Einspeicherung**: BGH, Beschluss vom 7. November 2009 (Az. EnVR 56/08):
- *„Der Betreiber eines Pumpspeicherkraftwerks, der für dessen Betrieb aus dem Netz Strom entnimmt, ist Letztverbraucher i.S. des § 3 Nr. 25 EnWG und damit entgeltpflichtiger Netznutzer nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromNEV.“*
- **Letztverbraucher nach § 3 Nr. 25 EnWG**: Letztverbraucher sind natürliche und juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- **§ 60 Abs. 1 EEG 2014**: *„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage).“*
- **§ 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014**: *„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen (...).“* Anspruchsausschluss nach Absatz 2 bis 4.
- **§ 5 Nr. 24 EEG 2014**: *„Letztverbraucher“* ist *„jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“*.

EEG-Umlagepflicht für Speicherstrombezug und –abgabe (II)

- **BT-Drs. 18/1304, S. 115:**
- **Zu Nummer 24:** *„Die Begriffsdefinition wird aufgenommen, weil der Begriff des Letztverbrauchers für die Frage, wer nach § 57 Absatz 2 EEG 2014 die EEG-Umlage zu zahlen hat, eine entscheidende Rolle spielt. Der Begriff des Letztverbrauchers entspricht inhaltlich der Definition in § 3 Nummer 25 EnWG. Allerdings muss der Begriff leicht modifiziert werden, weil die Definition des § 57 EEG nicht zum Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes passt. Letztlich kommt es im EEG nicht darauf an, ob der Strom geliefert oder selbst erzeugt wird. Strom verbraucht auch, wer diesen selbst erzeugt. Dessen ungeachtet bedarf es für Eigenversorger an einigen Stellen besonderer Regelungen. Der Koalitionsvertrag legt fest, dass die Letztverbrauchereigenschaft von Speichern überprüft werden soll. Dieser Prüfprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieses Prüfprozesses werden durch die Aufnahme einer Definition des Letztverbraucherbegriffs im EEG nicht vorweggenommen. Gegebenenfalls wird die Definition nach Abschluss der Prüfung angepasst.“*
- Neufassung der gesetzlichen Definition von „Letztverbrauchern“ steht noch aus.

EEG-Umlagepflicht für Speicherstrombezug und –abgabe (III)

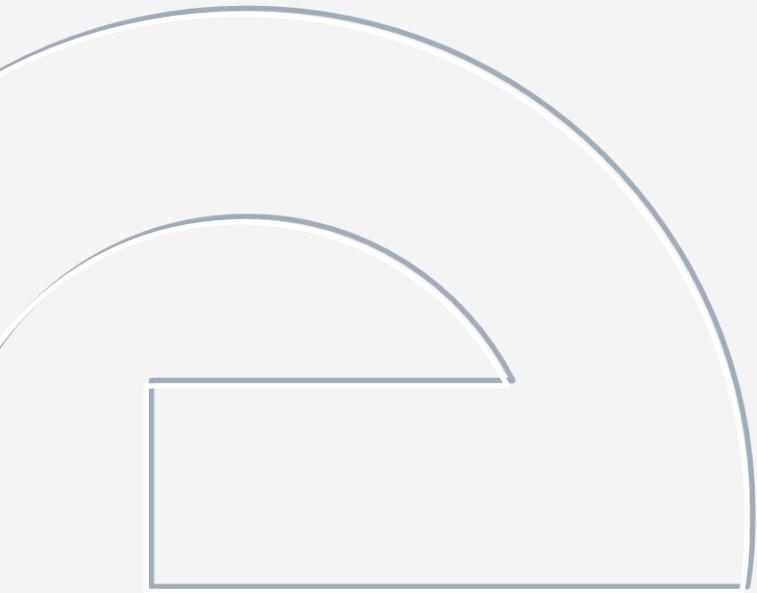
- Unmodifizierte Übernahme der BGH-Entscheidung zu Pumpspeicherkraftwerken und deren Letztverbrauchereigenschaft auf §§ 60 und 61 EEG 2014 führt für Einspeicherung zu folgendem Interimsfazit:
- Von Dritten gelieferter oder eigenerzeugter Strom, der eingespeichert wird, ist
 - entweder nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 von einem EltVU durch Einspeicherung an einen Letztverbraucher geliefert
 - oder von einem Eigenerzeuger erzeugt und durch Einspeicherung „letztverbraucht“.
- Bei Strombörsenbezug des einzuspeichernden Stroms s. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014.
- Ist Modifizierung bei geltender Rechtslage begründbar?

EEG-Umlagepflicht für Speicherstrombezug und –abgabe (IV)

- Ausnahme bei EltVU-Belieferung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014:
- „Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 oder 2, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Satz 1 ist auch für Strom anzuwenden, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 47 Absatz 6 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird.“
- Weitere Ausnahmen
 - bei Eigenversorgung für den Speicher selbst jedenfalls durch 10 kW-Regelung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 und
 - für den Eigenversorger selbst auch bei Einbindung eines Speichers nach den übrigen Ausnahmetatbeständen je nach konkreter Anlagenkonstellation.
- Rechtslage bei Strombörsenbezug des Speichers (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014)?

EEG-Umlagepflicht für Speicherstrombezug und –abgabe (V)

- Stromabgabe Speicher → Letztverbraucher ist Letztverbrauch und kann auch Eigenversorgung darstellen.
- Bei Betrieb des Speichers durch einen Dritten für Ausspeicherung und Verbrauch besteht eine EEG-Umlagepflicht nach § 60 EEG 2014. Ausnahme nach § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 nicht möglich, da diese nur die Einspeicherung umfasst.
- Bei Betrieb des Speichers durch den eigenversorgenden Letztverbraucher EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 mit Ausnahmemöglichkeiten nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014.
- Problem der „Doppel-EEG-Umlage“ bei EEG-Umlagepflicht der Einspeicherung und der Ausspeicherung weiterhin nicht gelöst. Insoweit gilt „Vorbehalt“ der Neudefinition des Letztverbrauchers (s.o.).



Messtechnische Anforderungen nach § 61 EEG 2014 bei Einsatz eines Speichers



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Generelle messtechnische Anforderungen bei Einsatz eines Speichers

- Strombezug eines Speichers aus dem Netz für allg. Versorgung stellt Netznutzung dar. Diese muss nach § 20 EnWG i.V. mit § 14 StromNEV, § 18 StromNZV und § 10 Abs. 1 MessZV messtechnisch erfasst werden.
- § 10 Abs. 1 und 2 MessZV:
 - *„(1) Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern im Sinne des § 12 der Stromnetzzugangsverordnung durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.*
 - *(2) Handelt es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 12 der Stromnetzzugangsverordnung, erfolgt die Messung durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung.“*
- Gleiches gilt für Stromeinspeisung aus dem Speicher in das Netz. Nicht-rücklaufgesperrter Zähler ist unzulässig, s. BNetzA:
http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.node.html

Messtechnische Anforderungen nach § 61 EEG 2014 bei Einsatz eines Speichers (I)

- **Messanforderungen bei EEG-Umlagepflicht und Eigenversorgung mit Speichern:**
- § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014:
- „(6) Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.“
- (7) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.“
- Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Entnahme/Verbrauch liegt jedenfalls dann vor, wenn Speicher nur durch EEG-Anlage gespeist wird und nur ein Letztverbraucher aus dem Speicher versorgt wird. Arbeitsmessung erforderlich, wenn EEG-Umlage anfallen kann. Bei mehreren Anlagen bzw. bei mehreren Letztverbrauchern erfolgt Zuordnung im Zweifel nur über RLM.

Messtechnische Anforderungen nach § 61 EEG 2014 bei Einsatz eines Speichers (II)

- Wer stellt Messkonzept auf und wer prüft es?
- Zuständig für Eigenerzeugung und deren Messung ist gem. § 10 Abs. 1 EEG 2014 grds. der Anlagenbetreiber, s. Clearingstelle EEG, Vf. 2012/7:
 - <https://www.clearingstelle-eev.de/empfv/2012/7>.
- Leitsatz 4: „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den Messstellenbetrieb und/oder die Messung selbst vornehmen, wenn sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen. Dies ist für Neuanlagen nicht mehr anhand der Kriterien der Empfehlung 2008/20, sondern anhand der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i.V.m. § 21b Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 EnWG 2011 zu prüfen.“ Folge: Anlagenbetreiber muss Fachkunde eines Messdienstleisters haben.
- Für Kombimessungen Bezug/Einspeisung ist weiterhin der NB grundzuständig, s. § 21b Abs. 1 EnWG.
- AB muss dem NB Vereinbarkeit des Messkonzeptes mit EEG nachweisen. Gilt speziell, wenn es sich um EEG-umlagepflichtige Verbräuche handelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de